

Protokoll

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe am 03.06.2019, Beginn 15:00 Uhr im Rohrrersaal im Schloss Ettlingen, unter Vorsitz von **Herrn Oberbürgermeister Arnold**.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 09.05.2019 form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladung wurde in den BNN vom 25.05.2019 veröffentlicht. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, alle Mitgliedskommunen sind anwesend (Vertreter siehe beiliegende Teilnehmerliste). Wünsche zur Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

Frau Wandelt und Herr Prof. Dr. Ditzinger haben sich bereits im Vorfeld der Sitzung bereit erklärt, das Protokoll nach Fertigstellung zu unterzeichnen.

TOP 1 Jahresabschluss des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2018
hier: Feststellung durch die Verbandsversammlung

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** bittet Frau Bommas-Krackow um den Sachvortrag.

Frau Bommas-Krackow präsentiert den Jahresabschluss 2018.

Es liegen keine Fragen oder Anregungen vor.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung nimmt von der Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz zum 31.12.2018, dem Anhang mit Anlagen und dem Rechenschaftsbericht Kenntnis.

Es erfolgte eine Ergebnisverwendungsbuchung in Höhe von 10.046,81 Euro. Diese führte zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Mitgliedsgemeinden.

2. Anschließend stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2018 des Nachbarschaftsverbands gem. § 8 der Verbandssatzung i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO mit folgenden Werten fest (Muster Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen):

Feststellung des Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2018

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	365.997,35
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-365.997,35
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.7	Gesamtergebnis	0,00
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.044,16
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-368.997,35
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	7.046,81
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf)	7.046,81
2.11	Anderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	7.046,81
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	80.353,47
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	7.046,81
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	87.400,28
3.	Bilanz	
3.3	Finanzvermögen	87.400,28
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	87.400,28
3.12	Verbindlichkeiten	87.400,28
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite	87.400,28

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Dieses Muster entfällt, da der Nachbarschaftsverband keine Überschüsse oder Fehlbeträge ausweist.

- II. Der Feststellungsbeschluss ist nach § 95 b Abs. 2 GemO i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 582, ber. S. 698 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Eine ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 8 der Verbandssatzung nicht erforderlich.
- III. Der Verbandsverwaltung zum Vollzug (Anzeige an das Regierungspräsidium)
- IV. Vervielfältigung dieser Vorlage und Versendung an die Mitglieder der Verbandsversammlung.
- V. Auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 03. Juni 2019.
- VI. Unterzeichnung des Feststellungsbeschlusses und des Jahresabschlusses samt Anlagen nach der Sitzung vom 03. Juni vom Verbandsvorsitzenden mit Datum und Ort. Diese Originale werden bei der Stadtkämmerei aufbewahrt.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 2 Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
Abschließender Beschluss des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie
des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK)

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** bittet **Frau Dederer** um den Sachvortrag.

Frau Dederer fasst das bisherige Verfahren zusammen.

Sie erklärt, dass heute der abschließende Beschluss des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie gefasst werden soll.

Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie sieht vier Konzentrationszonen sowie einen Repowering-Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe vor. Es ergibt sich somit ein Flächenumfang von insgesamt rund 208 Hektar ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Mit der Ausweisung dieser Flächenkulisse soll der Windenergie im Verbandsgebiet substantiell Raum gegeben und gleichzeitig das übrige Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Sowohl die Konzentrationszonen als auch die Ausschlussflächen seien begründet hergeleitet.

Bereits vor einem Jahr hat die Verbandsversammlung den Beschluss zur zweiten öffentlichen Auslegung gefasst. Diese fand mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und Umweltverbänden zwischen Juli und Oktober 2018 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Planungsstelle geprüft. Des Weiteren sind Abstimmungen mit Fachbehörden, die Einwände geäußert haben, erfolgt. **Frau Dederer** weist in ihrem Vortrag auf einen ganz zentralen Inhalt des jetzigen Plans hin: Innerhalb des Verbandsgebietes wären künftig keine anderen Standorte für Windenergieanlagen zulässig, als die, die jetzt beschlossen werden. Weitere Flächen werden definitiv ausgeschlossen sein.

Sie führt weiter aus, dass nach der Bestätigung der objektiven Ausnahmelage nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Konzentrationszone D9 Ettlingen Kreuzelberg durch die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe insbesondere noch zwei aus der Trägerbeteiligung resultierende Themen bzw. Flächen Gegenstand von Gesprächen waren: Zum einen handelte es sich um die Belange des Segelflugbetriebs in Rheinstetten. Zum anderen betraf es nochmals die Konzentrationszone für Windenergie in Ettlingen.

In Rheinstetten ist die Konzentrationszone für die Windenergie B13/13n innerhalb des Schutzbereichs der Platzrunde des Segelflugplatzes gelegen. Nach Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass die Platzrunde entsprechend verändert bzw. angepasst werden könnte.

Das Referat 46.2 für Luftverkehr und Luftsicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart hat es als lösbar und auch als zumutbar eingestuft, die endgültige Abstimmung der Platzrunde des Segelflugbetriebs auf die konkreten Standorte möglicher Windkraftanlagen auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Eigentlich hätte der Nachbarschaftsverband die Ettlinger Fläche gerne ausgeschlossen, da man nicht gegen die Beschlüsse einer Mitgliedskommune beschließen wolle. Es bestehe für den Bereich der Konzentrationszone aber ein Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Planungsgebot gemäß § 21 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg an das entsprechende Vorranggebiet des Regionalplans des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein. Die Fläche ist somit zwingend in den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zu übernehmen. Um der Stadt Ettlingen entgegen zu kommen, wurde der Flächenumfang entsprechend modifiziert.

Für diesen modifizierten Umgriff der Konzentrationszone für die Windenergie D9 in Ettlingen, hatte die höhere Naturschutzbehörde noch vertiefenden Untersuchungsbedarf in Bezug auf den Umfang der Inanspruchnahme des FFH-Gebiets gesehen. Diesem ist das Büro HHP für den NVK nachgekommen. Ende April konnte der unteren und der höheren Naturschutzbehörde aufgezeigt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in Teilflächen vorhandenen, geschützten FFH-Lebensraumtypen bei einer sensiblen Windparkplanung vermeidbar ist.

Das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes sowie der höheren Naturschutzbehörde liege inzwischen vor, so dass diese Fläche guten Gewissens beschlossen werden könne.

Nun wurden der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes vorletzte Woche (am 24. Mai 2019) zwei von Privatpersonen neu dokumentierte Rotmilanhorste im Bereich der Konzentrationszone D9 Ettlingen Kreuzelberg bekannt gegeben. Speziell für die Ettlinger Fläche fand bereits, wie in Teilen erläutert, im Rahmen des Planungsprozesses eine intensive Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und der damit verbundenen sachlichen und rechtlichen Hürden statt.

Damit diese Informationen nicht verloren gehen, wurde der Steckbrief zum Umweltbericht durch die Planungsstelle um folgenden Passus ergänzt: „Auf der Fläche wurden nicht gutachterlich verifizierte Horststandorte des Rotmilans gesichtet. Diese sind, entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben, im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten“. Hierzu wurde mittels Tischvorlage, schriftlich informiert.

Die Fläche in Karlsbad hat sich seit den Diskussionen im letzten Jahr nicht mehr geändert.

Die Fläche in Weingarten konnte im Vorfeld der Offenlage in Rückkopplung mit dem Regionalverband bereits angepasst werden.

Der heute zu beschließende Entwurf des Sachlichen Teil-FNP Windenergie, mit der oben aufgeführten Ergänzung im Steckbrief des Umweltberichtes zur Fläche D9 Ettlingen Kreuzelberg, sieht all diese Änderungen vor.

Frau Dederer sieht den Auftrag, der Windkraft substanziell Raum zu geben, somit bestmöglich erfüllt.

Es liegen keine Fragen oder Anregungen vor.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die zum zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, nach Maßgabe des Planentwurfes vom 11. Mai 2018 unberücksichtigt bleiben.
2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 205 Absatz 6, 249 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie in der Fassung vom 11. Mai 2018 abschließend. Dem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist eine Begründung vom 1. März 2019 beigelegt.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.

- b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
- c) den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit neun Gegenstimmen der Stadt Ettlingen.

TOP 3 Fortschreibung des Landschaftsplanes – LP 2030

Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** verweist auf die Tischvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, da Änderungsanträge an die Verbandsverwaltung herangetragen wurden.

Herr Hage vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner trägt zunächst vor.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** erläutert, dass die Anträge Ettlings rein redaktioneller Natur seien und es keiner weiteren Abstimmung oder Untersuchung bedarf. Die Verbandsverwaltung empfiehlt daher, dem Antrag wie folgt zuzustimmen:

- Aufnahme der Anschluss-Radwege der Kernstadt und der Stadtteile an die Radschnellverbindung Karlsruhe-Ettlingen
- Aufnahme des Kulturdenkmals „Ettlinger Linie“
- Aufnahme des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Ettlingen
- Herausnahme der Maßnahme „Dachflächenbegrünung“ im Bereich der Altstadt

Herr **Bürgermeister Stober** stellt die Anträge der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vor:

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen beantragt die Herausnahme von Vorschlägen für die Erweiterung von „Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten“ sowie eines „Geschützten Landschaftsbestandteils“.

Die Vorschläge für LSG und NSG waren bereits im Landschaftsplan 2010 dargestellt und wurden in der Fortschreibung geprüft und in Rückkopplung mit den Naturschutzbehörden so belassen. Dies sei laut Herrn Bürgermeister Stober allerdings kein Argument, dies auch in der neuen Fortschreibung so beizubehalten.

Im Zuge des Stromnetzausbaus ist in diesem Bereich von der Gemeinde ein Trassenkorridor vorgeschlagen. Eine Erweiterung des LSG bzw. NSG würde dieser Idee zuwiderlaufen. Zudem sei das Gemeindegebiet bereits mit Natura 2000 Gebieten belastet. Daher der Antrag der Gemeinde: Herausnahme der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (Natur- und Landschaftsschutz: NL 16) und Naturschutzgebietes (Natur- und Landschaftsschutz: NL 1).

Des Weiteren werde der Vorschlag, die Grünfläche am Pfinz-Entlastungskanal (Bürgerpark) in einen geschützten Landschaftsbestandteil (Natur- und Landschaftsschutz: NL 17) umzuwandeln, abgelehnt. Aktuell werde der Bürgerpark sowie die Grünflächen am Pfinz-Entlastungskanal zur Naherholung genutzt.

Herr **Bürgermeister Möslang** dankt für die geleistete umfangreiche Arbeit einschließlich der Synopse und stellt die Belange der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vor: Auch von Seiten des Gemeinderates Linkenheim-Hochstetten gab es die Bitte um Herausnahme der vorgeschlagenen Schutzgebietskulisse für ein Naturschutzgebiet im Tiefgestade – nach Möglichkeit bereits im Rahmen der Offenlage. Hintergrund sei die breite Überzeugung im Gemeinderat, dass die gegebene Schutzgebietskulisse mit Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und Biotopverbänden etc. heute schon sehr differenziert und tiefgreifend einen guten Schutzstatus für das Tiefgestade gewähre, der zugleich aber eine Entwicklung dieses Gebietes ermöglichen würde. Ebenso sei die gegebene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Vor diesem Hintergrund bittet **Herr Bürgermeister Möslang** um die Herausnahme der Vorschläge für Erweiterungen der Schutzgebietskulisse im Landschaftsplan-Entwurf im Bereich des Tiefgestades auf der Gemarkung Linkenheim und Hochstetten.

Herr Hage kommentiert die einzelnen Anträge. Die vorgeschlagene Schutzgebietskulisse beruhe auch auf Konzepten der Naturschutzbehörden, mit denen Benehmen zum Entwurf hergestellt sei.

Frau Dederer erklärt, wie es zu der Empfehlung der Planungsstelle zu diesen Anträgen, die Schutzgebietsvorschläge im Entwurf zu belassen kam. Die Darstellung im Landschaftsplan ergebe zunächst keine rechtliche Bindung, sondern eine Diskussionsgrundlage für das weitere Verfahren.

Herr **Bürgermeister Stober** weist nochmals darauf hin, dass die Rheinauen bereits heute so vielen Schutzfunktionen unterliegen würden, so dass es aus seiner Sicht nicht notwendig sei, das bestehende Naturschutzgebiet nochmals zu vergrößern.

Herr Bürgermeister Möslang bestärkt die Ausführungen von **Herrn Bürgermeister Stober**.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** bittet **Herrn Prof. Dr. Menzel**, Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, um Stellungnahme bzw. Erläuterung der Vorgehensweise bei Zustimmung der Verbandsversammlung zu den Begehren der beiden Kommunen. Er erklärt, dass keine Einwände gegen das Vorgehen der Planungsstelle und das nachvollziehbare Schutzgebietskonzept im Landschaftsplan vorlägen. Dies sei so abgestimmt worden. Zwingend seien dieses allerdings auch nicht. Man könne andere Möglichkeiten finden, die dann abzustimmen seien. Insbesondere auch die von **Herrn Bürgermeister Stober** vorgetragene Problematik mit der Leitungstrasse. Alternativen sollen bereits hier mitgeprüft werden.

Herr Prof. Dr. Menzel bestätigt, dass sich das Landratsamt hier nicht verschließen werde, Alternativen zu finden.

Es liegen keine weiteren Fragen oder Anregungen vor.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 – mit nachfolgend genannten Änderungen – öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

1. Antrag der Stadt Ettligen: redaktionelle Änderungen s. oben
– Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
2. Anträge der Gemeinde Eggentstein Leopoldshafen: Herausnahme NL 1, NL 16, NL 17
– Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
3. Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten: Herausnahme Prüfkulisse Naturschutzgebiet Gemarkung Linkenheim und Hochstetten
– Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 4 Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030

Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** schlägt aufgrund der vorliegenden Anträge das gleiche Prozedere wie beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt vor.

Frau Dederer hält daraufhin den Sachvortrag.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** stellt folgende Anträge für die Stadt Ettlingen:

- Bereich Wohnen:

Die Fläche ET-W-032 "Auf's Weilig" soll von ca. 5,4 ha auf ca. 1,4 ha verkleinert werden. Im Gegenzug soll die geplante Wohnbaufläche ET-W-104 "Loh" von 3,0 ha auf 4,5 ha vergrößert werden.

Die Vergrößerung der Fläche "Loh" kann die Verkleinerung der Fläche "Auf's Weilig" nicht vollständig kompensieren. 2,3 ha würden daher aus dem gesamtstädtischen Wohnbauflächenkontingent entfallen. Die Ettlinger Flächenkulisse würde sich von 80,9 ha auf 78,4 ha reduzieren.

Frau Dederer signalisiert, dass dies möglich sei.

- Bereich Gewerbe

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat nach intensiven Diskussionen beschlossen, die geplante Gewerbefläche "Oberer Haag Erweiterung" stark zu reduzieren. Die Teilfläche nördlich der Rudolf-Plank-Straße mit 2,1 ha soll herausgenommen, die Teilfläche südlich um 0,3 ha reduziert werden.

Möglichkeiten zur Kompensation der wegfallenden Gewerbefläche existieren auf dem Gemeindegebiet nicht. Die Ettlinger Flächenkulisse "Gewerbe" würde sich daher von 21,3 ha auf 18,9 ha reduzieren.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** lässt über die Anträge der Stadt Ettlingen abstimmen.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Herr **Oberbürgermeister Schrempp** stellt folgenden Antrag für die Stadt Rheinstetten:

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, die ehemals, bereits im Vorfeld zur Erstellung des Vorentwurfes, herausgenommene Fläche RH.1-G-201_H mit einer Größe von 3,1 ha wieder mit in die Darstellung des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP) aufzunehmen.

Die Herausnahme der 3,1 ha ist durch die Aufnahme der Fläche RH-G-005 (Neue Messe Erweiterung) damals kompensiert worden. Dieser Tausch wurde durch die Verbandsversammlung am 20.02.2014 bestätigt und beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten begründet seinen Antrag damit, dass die vorgelegten Grundlagen zwar nachvollziehbar seien, die Realität allerdings anders aussähe. Alle gewerblichen Flächen seien belegt. Die ausgewiesenen Flächen an der Messe seien in die Berechnungen mit eingeflossen, können allerdings nicht für Gewerbe genutzt werden, da diese Teil der Messe seien. Es liegt mittlerweile auch ein Antrag vor, diese 10 ha dauerhaft für die Messe zu nutzen, so dass diese eigentlich als Sonderfläche für die Messe festgehalten werden sollten.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** legt dar, weshalb er dem Antrag der Stadt Rheinstetten folgen würde:

- Die Fakten haben sich gerade bei den 10 ha Messenutzung seit 2012 grundlegend geändert.
- Die Fläche war bereits enthalten. Somit steht dieser grundsätzlich nichts entgegen.
- In der verbandsweiten Betrachtung, unter der Berücksichtigung der in Ettlingen gestrichenen 2,4 ha, hätte man in der Gesamtsumme nur eine geringe Überschreitung der Gewerbeflächen.

Frau Dederer bestätigt, dass dies planerisch möglich wäre. Allerdings müsse man – um anderen Kommunen gegenüber fair zu bleiben, die ebenfalls gerne weitere Flächen ausgewiesen hätten – eine Fortschreibung der Gewerbeflächenstudie für die Gemarkung Rheinstetten in Auftrag geben, um so ggf. einen zusätzlichen Bedarf nachzuweisen, der sich aufgrund der mittlerweile entstandenen Zeitspanne seit 2012 ergeben haben könnte. Dieser Nachweis sei für das FNP-Verfahren zwingend erforderlich, um neue gewerbliche Flächen im Zuge eines Einzeländerungsverfahrens, unabhängig von der Fortschreibung des FNP, für Rheinstetten zu generieren.

Herr **Oberbürgermeister Mentrup** kann sich vorstellen, dem Antrag der Stadt Rheinstetten zu folgen – vorbehaltlich des Nachweises über die Fortschreibung der Gewerbeflächenstudie. Er fände es schwierig, vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung, ohne diese Systematik fortzufahren.

Herr **Oberbürgermeister Schrempp** hält beide Varianten für denkbar, fände aber eine heutige entsprechende Beschlussfassung für sinnvoller und einfacher.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** lässt über den Antrag der Stadt Rheinstetten abstimmen unter der Bedingung, dass der Bedarf an Gewerbeflächen durch die Stadt Rheinstetten plausibel nachgewiesen wird.
Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Herr Fritscher stellt folgenden Antrag für die Gemeinde Weingarten:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten stimmt dem Flächennutzungsplan grundsätzlich zu. Als Vermerk ist jedoch das Schienenprojekt Neubaustrecke Graben-Neudorf – Karlsruhe aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 als Planung dargestellt, was zu Verunsicherung führte.

Es erfolgten zwar bereits Abstimmungen zwischen Herrn **Bürgermeister Bänziger** und **Frau Dederer**, jedoch erfolgt trotzdem der Antrag der Gemeinde Weingarten, die Trasse aus dem FNP zu entfernen.

Frau Dederer schlägt vor, diesem Antrag zu folgen. Eine erklärende textliche Fassung zum Schienenprojekt würde zusätzlich in der Begründung ergänzt werden.

Der **Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold** lässt über den Antrag der Gemeinde Weingarten abstimmen.
Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt – mit den unten stehenden Änderungen – die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB.

1. Antrag der Stadt Ettlingen: Reduzierung der Gewerbeflächen von 21,3 ha auf 18,9 ha – Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
2. Antrag der Stadt Ettlingen: Reduzierung der Wohnflächen von 80,9 ha auf 78,4 ha – Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
3. Antrag Stadt Rheinstetten: Der Standort der Messe Karlsruhe, der sich auf Gemarkung der Stadt Rheinstetten befindet, beeinflusst die gewerbliche Entwicklung Rheinstettens maßgeblich. Darüber hinaus bestehen aktuelle Anfragen zur Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen durch Messennutzungen. Um die gewerbliche Flächenentwicklung von Rheinstetten nicht unangemessen einzuschränken, gilt für die

Fläche RH-G-201 "Pfeifferäcker Erweiterung Ost" (insgesamt 9,9 Hektar) folgende Bedingung: Eine Nutzung der nördlichen Teilfläche (ehemals im Verfahren RH.1-G-201_H, "Pfeifferäcker Erweiterung Ost (Teilfl.)", 3,1 Hektar) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist möglich, wenn die Stadt Rheinstetten einen plausiblen Nachweis für einen entsprechenden gewerblichen Bedarf vorlegt.
– Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

4. Antrag der Gemeinde Weingarten: Entfernung der Trasse des Schienenprojekts des Bundesverkehrswegeplans 2030
– Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 5 Flächennutzungsplan 2010 – Sechste Aktualisierung
Beschluss der anstehenden Berichtigung nach § 13a und 13b BauGB

Der Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold stellt fest, dass weder Vortrag noch Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt erwünscht sind.

Es liegen keine Fragen oder Anregungen vor.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe:

Die Verbandsversammlung nimmt nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 Baugesetzbuch sowie § 13 b Baugesetzbuch die oben genannten Berichtigungen zur Kenntnis und beschließt die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:

1. die Berichtigungen des Flächennutzungsplans der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Kenntnis vorzulegen.
2. die Bekanntmachung der neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan in den Badischen Neuesten Nachrichten zu veröffentlichen

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Der Vorsitzende Oberbürgermeister Arnold schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

Verbandsvorsitzender



Johannes Arnold

Planungsstelle



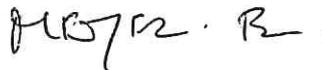
Heike Dederer

Geschäftsstelle



Manuela Schön

Geschäftsstelle



Wassili Meyer-Buck

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:



Kirstin Wandelt



Prof. Dr. Albrecht Ditzinger